

## Eckpunktepapier

Auswertung der Großen Anfrage der GRÜNEN-Fraktion  
„Speicherung personenbezogener Daten im ermittlungs-  
unterstützenden Fallanalysesystem (eFAS)“ Drs. 6/4897

Valentin Lippmann  
innenpolitischer Sprecher

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30  
Telefax: 0351 / 493 48 09

valentin.lippmann@slt.sachsen.de

Dresden, 7. Juli 2016

### 1. Vorbemerkung

Im März 2016 teilte Innenminister Markus Ulbig auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann zu den Arbeitsdateien Szenekundiger Beamter mit, dass für den Phänomenbereich „Sport und Gewalt“ im eFAS eigenständige Verfahren eingerichtet und zu diesem Zweck 594 Personendatensätze gespeichert seien, die alle zur jeweils konkreten Fallbearbeitung polizeilich relevant und erforderlich seien.<sup>1</sup> Diese Antwort provozierte Nachfragen. Auf eine weitere Kleine Anfrage wurde dem Abgeordneten im April mitgeteilt, dass mit Stand vom 15. März 2016 in eFAS insgesamt 363 Verfahren eingerichtet und in diesen Verfahren 178.098 Personendatensätze gespeichert seien.<sup>2</sup> Die Frage, wie sich die Personendatensätze auf andere Phänomenbereiche verteilen, wurde nicht beantwortet. Dies, so die Begründung, erfordere einen zu hohen zeitlichen Aufwand.

Ziel der Großen Anfrage sollte sein, der Staatsregierung ausreichend Zeit zur Beantwortung der Fragen einzuräumen. Leider wurde ein Großteil der Fragen erneut nicht beantwortet. Innenminister Ulbig begründete die Nichtbeantwortung mit entgegenstehenden Zwecken des Strafverfahrens. Die nachfolgenden Informationen stammen aus den beiden Kleinen Anfragen und der Großen Anfrage.

### 2. Software und erfasste Daten

Das ermittlungsunterstützende Fallanalysesystem „eFAS“ ist eine Software zur Ergänzung des Integrierten Vorgangsbearbeitungssystems (IVO) und des Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS). Es soll der effektiven Bewältigung besonders hoher Informationsaufkommen und der Gewährleistung des dienststellenübergreifenden und bundesweiten Informationsaustausches zur Bearbeitung und Auswertung von Ermittlungsfällen mit hohem oder sehr komplexen Datenaufkommen dienen. Dazu werden sog. Verfahren eingerichtet, die die Erkenntnisse einzelner Ermittlungsverfahren

---

1 Drs. 6/4224.

2 Drs. 6/4529.

zusammenfassen. Die Daten, die in diesen Verfahren gesammelt und gespeichert werden, stammen aus den Polizeilichen Datenbanken IVO und PASS. Mit eFAS stehen folgende Bearbeitungs- und Auswertungsfunktionen zu Verfügung:

- allgemeine Erfassung und Pflege von Daten
- Schnellerfassung von Daten (Hinweisaufnahme)
- grafische Erfassung (Drag and Drop-Funktion)
- Abfrage (definierte Suchkriterien) und Recherchefunktion (komplexe, unscharfe Suchkriterien)
- Spezialrecherchefunktionen (Struktur-, Pfad-, Ähnlichkeitssuche)
- Filter-, Sortier- und Abgleichfunktionen
- Visualisierung in Charts und Diagrammen (Verbindungsdarstellungen)
- geografische Analysefunktion
- TKÜ-Auswertung und DNA-Modul (Datenverwaltung für Reihenuntersuchung).

Gespeichert waren mit Stand vom **15. März 2016 im eFAS 363 Verfahren mit 178.098 Personendatensätzen** (die Anzahl der tatsächlich gespeicherten Personen ist nicht bekannt, da Daten innerhalb und zwischen den Verfahren redundant gespeichert werden können). **Zum Stichtag 10. Mai wurden die Verfahren auf 288 reduziert, gespeichert sind nunmehr noch 150.298 Personendatensätze.** Die Verfahren verteilen sich wie folgt:

Jahr/Stelle	LKA		Chemnitz		Dresden		Görlitz		Leipzig		Zwickau		Gesamt/ Jahr	
	März	Mai	März	Mai	März	Mai	März	Mai	März	Mai	März	Mai	März	Mai
2009	3	3	0	0	4	4	1	1	5	2	1	1	14	11
2010	3	3	1	1	3	3	0	0	1	1	0	0	8	8
2011	7	6	1	1	1	0	5	4	6	4	2	1	22	16
2012	4	4	0	0	3	3	3	1	6	1	3	3	19	12
2013	15	14	0	1	9	5	7	3	23	11	1	1	55	34
2014	33	30	1	1	12	9	13	7	30	18	0	0	89	65
2015	31	25	2	2	15	13	16	16	38	27	20	16	122	99
2016	7	12	2	3	5	5	4	6	15	16	1	1	34	43
Gesamt	103	97	7	8	52	42	49	38	124	80	28	23	363	288

**Den nunmehr 288 Verfahren bei eFAS liegen rund 1.000 Ermittlungsverfahren zugrunde.** Die eFAS-Verfahren betreffen insbesondere

- 81 Verfahren zu Rauschgiftkriminalität
- 75 Verfahren zu Eigentums- und Bandenkriminalität
- 19 Verfahren zu KfZ-Kriminalität
- 17 Verfahren Straftaten gegen das Leben
- 18 Verfahren zu Politisch motivierter Kriminalität rechts
- 9 Verfahren zu Politisch motivierter Kriminalität links
- 3 Verfahren zu Gewalttäter Sport.

**Die Zuordnung der Personendatensätze zu diesen Verfahren wurde in der Beantwortung der Großen Anfrage verweigert. Bekannt sind lediglich 594 gespeicherte Personendatensätze zu den Verfahren Gewalttäter Sport.**

In 53 Verfahren von insgesamt 288 Verfahren sind mehr als 500 Personendatensätze je Verfahren gespeichert, in einem Verfahren bis zu 25.000, in zwei weiteren bis zu 10.000 Personendatensätze.

Gespeichert werden sowohl Beschuldigte und Tatverdächtige, Betroffene und Beteiligte im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes, aber auch **sonstige Personen** wie Vermisste, gefährdete Personen, Anzeigenerstatter, Hinweisgeber, Zeugen, Geschädigte, Verletzte, Auskunftspersonen, Ansprechpartner, Angehörige, Provider, Fahrzeughalter oder Fahrzeugnutzer/-insassen. Erfasst sind auch Personen, von denen Daten etwa bei der Überwachung der Telekommunikation bekannt geworden sind. Gespeicherte Daten sind beispielsweise:

- Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschriften, Aufenthaltsort, Kenntnisse und Fähigkeiten, Verletzungen etc.)
- Aliaspersonalien
- Rolle der Person im Verfahren
- Personenbeschreibungen, inkl. Bild
- Kommunikationsmittel
- verfügbare Fahrzeuge / Sachen.

### **3. Verarbeitung, Datenübermittlung und Löschung**

Insgesamt wurden seit Einführung von eFAS 656 Verfahren eingerichtet, von denen zwischenzeitlich 368 Verfahren gelöscht wurden. **Allein 75 Verfahren wurden zwischen dem 15. März und 10. Mai 2016 gelöscht.**

1.256 Polizeibedienstete der Polizeidirektionen, des Polizeiverwaltungsamtes und des Landeskriminalamtes dürfen derzeit auf eFAS-Verfahren zugreifen.

Die Daten aus eFAS können grundsätzlich auch über eine Schnittstelle an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt werden. Diese regelmäßige selektive Datenübermittlung soll anlassbezogen erfolgen. Allerdings wird diese Schnittstelle derzeit neu konzipiert und offensichtlich nicht genutzt.

Grundsätzlich sind die Daten dann zu löschen, wenn sie in den Datenbanken IVO oder PASS zu löschen sind. Allerdings erfolgt die Löschung aufgrund der Löschmitteilung von IVO und PASS nicht automatisch, sondern muss manuell vorgenommen werden. **Das bedeutet, dass in eFAS Daten auch dann gespeichert werden können, wenn der Rechtsgrund für ihre Speicherung in den Datenbanken IVO und PASS bereits weggefallen ist.**

Laut Errichtungsanordnung sind die Daten alle zwei Jahre darauf zu überprüfen, ob ihre Speicherung noch zulässig ist. Wie an den Verfahren aus den Jahren 2009 bis 2013 zu sehen ist, kann die Speicherung darüber hinaus verlängert werden.

Bis zum 30. April (vermutlich seit Verwendung von eFAS) wurde an 3.336 Betroffene Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. welche Daten zu ihrer Person gespeichert sind. 254 weitere Anträge befinden sich zum 22. Juni 2016 noch in Bearbeitung.

#### **4. Schlussfolgerungen und Forderungen**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht davon aus, dass in der Datei eFAS ca. 100.000 sächsische Bürgerinnen und Bürger gespeichert sind.<sup>3</sup> Es kann sich dabei um Menschen handeln, die einer Straftat verdächtig sind, aber auch um vollkommen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, die etwa eine Strafanzeige erstattet haben oder Geschädigte einer Straftat sind.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit aller in eFAS gespeicherten Daten. Dies rührt in erster Linie aus der Tatsache, dass allein in IVO die Daten zu 8,7 Millionen Personen gespeichert sind, rund eine Million mehr als noch 2012. In PASS sind es knapp 400.000 Personen. Ob die Speicherung in diesem Umfang für die Aufgabenerfüllung der Polizei erforderlich ist, wird bezweifelt. Stichproben bei Kontrollen zeigen immer wieder, dass regelmäßig Daten gespeichert werden, obwohl sie längst hätten gelöscht werden müssen oder gar nicht erhoben werden dürfen.

Anhaltspunkte für die rechtswidrige Speicherung von Daten geben auch die großen Datenlöschungen von rund 28.000 Personendatensätzen seit März 2016, dem Zeitpunkt der ersten Kleinen Anfrage. Dass innerhalb von nicht einmal zwei Monaten 75 Verfahren abgeschlossen wurden, ist keine Erklärung. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund des angekündigten und eingeleiteten Prüfverfahrens durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und die Berichterstattung in der Öffentlichkeit eine Datenbereinigung stattgefunden hat.

---

<sup>3</sup> Dieser Schätzung liegt die Annahme des Bayerischen Datenschutzbeauftragten Thomas Petri zugrunde, der bei 1,6 Millionen gespeicherter Personen in der Bayerischen Datenbank KAN von rund einer Millionen erfasster Personen ausgeht.

Ein weiterer Grund für die Annahme, dass eine große Anzahl von Daten rechtswidrig in eFAS gespeichert sind, ist das Löschverfahren. Danach erfolgt bei der Löschung eines Datensatzes in IVO oder PASS nicht automatisch eine Löschung bei eFAS. Diese muss manuell vorgenommen werden. Es ist daher technisch möglich, dass in eFAS auch Daten gespeichert sind, die in der polizeilichen Datenbank, aus der sich eFAS speist, gelöscht wurden. Eine Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung in eFAS besteht dann nicht.

Zudem wird befürchtet, dass es sich bei den Verfahren in eFAS nicht um konkrete Ermittlungen zu bestimmten Sachverhalten und Tatbeständen handelt, sondern um sog. Strukturermittlungen zur Gewinnung allgemeiner Erkenntnisse in bestimmten Phänomenbereichen. Zumindest legen das die über 1.000 Ermittlungsverfahren nahe, die den eFAS-Verfahren zugrunde liegen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert daher:

- die Einrichtung einer Taskforce, die eine unabhängige Überprüfung der Erhebung, Speicherung und sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizei und Verfassungsschutz vornimmt,
- die Löschung oder – soweit im Sinne des Betroffenen und zur Prüfung von Rechtsmitteln erforderlich – Sperrung aller rechtswidrig gespeicherten Daten in eFAS, insbesondere wenn sie für nicht konkret begrenzte Ermittlungen gespeichert wurden sowie Löschung bzw. Sperrung in den zugrundeliegenden polizeilichen Verbunddateien sowie
- Einrichtung des automatisierten Löschsens von Daten in eFAS bei Löschung in IVO oder PASS und Überprüfung, inwieweit mit eFAS konkrete gesetzliche Vorgaben etwa zur Rasterfahndung umgangen werden können.

#### Quellen:

Antwort von Innenminister Markus Ulbig auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 'Speicherung personenbezogener Daten im ermittlungsunterstützenden Fallanalysesystem (eFAS)' (Drs 6/4897)

[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=4897&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4897&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1)

Antwort von Innenminister Markus Ulbig auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann (GRÜNE) 'Arbeitsdateien Szenekundiger Beamter' (Drs 6/4224)

[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=4224&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4224&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1)

Antwort von Innenminister Markus Ulbig auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann (GRÜNE) 'Dateien für Phänomenbereiche in eFAS' (Drs 6/4529)

[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=4529&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4529&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1)